

Fortbildungsordnung

Regelung zur Erlangung eines Fortbildungszertifikates

für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 28.05.2004, zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 03.07.2015

Präambel

Es entspricht seit jeher dem psychotherapeutischen Selbstverständnis der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), sich regelmäßig fortzubilden, um die psychologisch-psychotherapeutische Fachkompetenz zu erweitern.

Das Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein zählt zu den Berufspflichten jedes Kammermitgliedes, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Das Sozialgesetzbuch V (SGB V) verpflichtet über das Heilberufekammergesetz hinaus alle in der Vertragspsychotherapie tätigen PP und KJP zur fortlaufenden fachlichen Fortbildung in einem festgelegten Mindestumfang innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes, um die für die Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse zu erhalten und fortzuentwickeln. Danach muss dieser Personenkreis jeweils einmal innerhalb des vorgegebenen Fünf-Jahres-Zeitraumes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) den Nachweis erbringen, der Fortbildungsverpflichtung nachgekommen zu sein. Lediglich, wenn ein Antrag auf „Ruhens der Zulassung“ bei der KV gestellt worden ist, verlängert sich die Frist um die Zeit des Ruhens der Zulassung. Wird dieser Nachweis von diesen niedergelassenen Mitgliedern nicht erbracht, erfolgt zunächst eine Honorarkürzung; fehlt der Nachweis auch noch zwei Jahre nach Ablauf der Fünfjahresfrist, soll die KV gegenüber dem Zulassungsausschuss unverzüglich einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen (§ 95d Abs. 3).

Ab dem 01.01.2009 haben auch angestellt tätige Mitglieder, soweit sie in einer nach § 108 SGB V zugelassenen Klinik arbeiten, eine Fortbildungsverpflichtung im Umfang von 250 Stunden innerhalb von 5 Jahren (§ 137 SGB V).

Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) will mit ihrer Fortbildungsordnung die Voraussetzungen für die Erteilung von Fortbildungszertifikaten so regeln, dass ihre Mitglieder darüber den Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht gemäß SGB V führen können. Darüber hinaus können auch alle weiteren Kammermitglieder Fortbildungszertifikate erlangen und zu ihrem Fortbildungsnachweis nutzen.

Die PKSH unterstützt durch die Akkreditierung ein breites Spektrum von Fortbildungsveranstaltungen, damit die Kammermitglieder zum Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht möglichst unter vielfältigen, qualitativ geeigneten Fortbildungsveranstaltungen entsprechend ihrer persönlichen Interessen auswählen können. Die Fortbildungen sollten bei verschiedenen Veranstaltern und in mehreren Fortbildungsarten erfolgen.

§ 1 Nachweis der Fortbildung

Die PKSH erteilt zum Nachweis der Fortbildung "Zertifikate". Sie dienen u. a. dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach dem SGB V für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum. Die PKSH wird zusätzlich die KVSH über die Erteilung des Zertifikates nach § 95 d I SGB V informieren.

§ 2 Voraussetzungen für den Erwerb des „Zertifikats“

1. Die PKSH stellt auf Antrag eines Kammermitgliedes ein Fortbildungszertifikat aus. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, die belegen, wie viele Fortbildungspunkte erworben worden sind.

1.1. Zertifikat nach § 95d I SGB V:

Dieses Fortbildungszertifikat bestätigt unabhängig vom Antragsdatum den Zeitpunkt, zu dem 250 Fortbildungspunkte erreicht wurden. Soweit bereits ein Fortbildungszertifikat erteilt wurde, werden bei der Erstellung des nächsten Fortbildungszertifikates nur solche Fortbildungspunkte berücksichtigt, die nach dem letzten Ausstellungsdatum erworben wurden.

1.2. Zertifikat nach § 137 SGB V:

Das Fortbildungszertifikat bestätigt auf Antrag, unabhängig vom Antragsdatum die geleisteten Fortbildungspunkte innerhalb des für das Mitglied maßgeblichen Fortbildungszeitraums. Im Rahmen einer Übergangsregelung können zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für den Zeitraum bis zum 31.12.2013 auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, die bereits vor dem 01.01.2009, nicht aber vor dem 01.01.2007 stattgefunden haben.

- 1.3.** Jedes weitere Kammermitglied erhält auf Antrag ein Fortbildungszertifikat, wenn 250 Punkte erreicht wurden.

2. Für den Erwerb eines Fortbildungszertifikates werden Fortbildungspunkte anerkannt, die für solche Fortbildungsveranstaltungen erworben wurden, die vor Durchführung der Veranstaltung von der zuständigen Psychotherapeutenkammer akkreditiert wurden. Zuständig für die Akkreditierung ist die Psychotherapeutenkammer, in deren Bundesland die Veranstaltung durchgeführt wird.

Die PKSH kann im Einzelfall Ausnahmen für nicht vorher akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen zulassen, soweit die Veranstaltungen den Standards unter 1.2 der Anlage 2 entsprochen haben.

Fortbildungspunkte für Veranstaltungen, die von den Ärzte- und Zahnärztekammern akkreditiert worden sind, werden anerkannt, soweit die Fortbildungsveranstaltungen für die Tätigkeit von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, relevant sind.

Im Ausland durchgeführte Veranstaltungen können im Einzelfall von der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein akkreditiert werden, sofern der Veranstalter aus Schleswig-Holstein kommt.

§ 3 Erwerb von Fortbildungspunkten

1. Fortbildungspunkte werden durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben. Dies gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen des Arbeitgebers. Der Nachweis ist entsprechend der Angaben in der Tabelle der Anlage 1 zu führen.
2. Die durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erzielbaren Fortbildungspunkte werden im Rahmen der Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung festgelegt.
3. Die nachzuweisenden Fortbildungspunkte können nur in den sich aus Anlage 1 ergebenden Kategorien erworben werden.
4. Eine Teilnahmebescheinigung muss mindestens den vollständigen Namen der/des Teilnehmerin/Teilnehmers, Datum und Titel der Veranstaltung, Referent/-in, den Veranstalter, die Kategorie und die Anzahl der Fortbildungspunkte gem. Akkreditierung, die Akkreditierungsnummer sowie die Unterschrift / den Stempel des Veranstalters enthalten.

§ 4 Akkreditierung (Anerkennung)

1. Fortbildungsveranstaltungen zur Erlangung eines Fortbildungszertifikats werden von der PKSH auf Antrag des Veranstalters anerkannt, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a.) Die Fortbildungsinhalte müssen den gesetzlichen Voraussetzungen des SGB V entsprechen. Zusätzlich ist die Berufsordnung der PKSH zu beachten.
 - b.) Der Veranstalter verpflichtet sich, von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitslisten zu führen, diese fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der PKSH vorzuweisen.
 - c.) Der Anbieter verpflichtet sich, eine Teilnehmerbefragung (Evaluation) zu der Fortbildungsveranstaltung durchzuführen, deren Ergebnisse der PKSH auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind. Dabei ist der von der PKSH zur Verfügung gestellte Evaluationsbogen zu verwenden. Zusätzlich ist der PKSH die Möglichkeit einzuräumen, sich selbst von dem Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltung zu überzeugen. Hierzu ist die PKSH berechtigt, unentgeltlich durch einen von ihr Beauftragten an der Veranstaltung teilzunehmen.
2. Anträge zur Akkreditierung sollten im Onlineverfahren gestellt werden, alternativ sind die von der PKSH herausgegebenen Formulare zu verwenden. Dabei ist die Fortbildungskategorie anzugeben. Für Veranstaltungen der Kategorie **A** und **C** sind jeweils einzelne Akkreditierungsanträge zu stellen.
3. Die Akkreditierung erfolgt durch Überprüfung der Struktur, des Inhaltes sowie der Befähigung der Referentinnen und Referenten der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

1. Einzelheiten der Akkreditierung sowie der Erteilung des Fortbildungszertifikats regeln die als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen an die jeweiligen gesetzlichen Bedingungen anzupassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Fort- und Weiterbildungsausschusses der PKS H.

§ 6 Gebühren

Für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung oder die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates erhebt die PKS H Gebühren nach ihrer Gebührenordnung.

§ 7 Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltung

Die PKS H hält Listen aller von ihr akkreditierten Veranstaltungen vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung der PKSH:

Fortbildungskategorien

Eine Fortbildungseinheit umfasst 45 Minuten und entspricht 1 Fortbildungspunkt.

| Bereich | Fortbildungsmaßnahme | Punktbewertung | Bewertungsrahmen | Nachweisform |
|----------------|--|--|---|---|
| A | Vortrag und Diskussion | 1 Punkt pro Fortbildungsstunde, maximal 8 Punkte pro Tag | | Teilnahmebescheinigung |
| B | Kongresse, Tagungen, Symposien im In- und Ausland wenn kein Einzelnachweis nach Bereich A oder C erfolgt | 1 Punkt pro Zeitstunde, jedoch maximal 6 Punkte pro Tag | | Teilnahmebescheinigung |
| C | Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshop, Seminar, Kurs, Supervision, Intervision, IFA-Gruppe, Balint-Gruppe, Qualitätszirkel, Fortbildung in Form von Selbsterfahrung) | 1 Punkt pro Fortbildungsstunde, jedoch max. 11 Punkte pro Tag, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung von bis zu 4 Fortbildungseinheiten | max. 2 Zusatzpunkte pro Tag | Teilnehmerliste, Teilnahmebescheinigung |
| D | Strukturierte interaktive Fortbildung via Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des persönlichen Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen zuvor von einer Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden | 1 Punkt je Übungseinheit | | Teilnahmebescheinigung und Nachweis des Lernerfolgs |
| E | Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel | | max. 50 Punkte in 5 Jahren und für ein Zertifikat | Selbsterklärung |
| F | Autoren | 1 Punkt pro angefangene 5 Seiten (Artikel, Buch). Können bei mehreren Autoren einzelne Seiten einem bestimmten Autor nicht zugeordnet werden, wird zur Ermittlung der maßgeblichen Seitenzahl die Gesamtseitenzahl durch die Zahl der Autoren geteilt. | | Kopien der Veröffentlichung |
| | Referenten, Qualitätszirkelmoderatoren | 1 Punkt pro Beitrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer (nur für akkreditierte Fortbildungen, einmalig für inhaltsidentische Referententätigkeiten) | | Programmnachweis und Akkred.-Nr. |
| G | Hospitationen: | 1 Punkt pro Zeitstunde, maximal 8 Punkte pro Tag | | Bescheinigung über Art und Umfang, Teilnehmerliste |

Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeine Akkreditierung

Die Akkreditierung gemäß § 4 der Fortbildungsordnung der PKSH erfolgt durch Überprüfung folgender Kriterien:

1.1 Inhalt der Fortbildungsveranstaltung

Akkreditiert werden können Fortbildungsveranstaltungen zu Themenbereichen, die für eine Berufsausübung als PsychotherapeutIn im weitesten Sinne relevant sind. Als relevante Themenbereiche sind insbesondere anzusehen:

- a) Psychotherapieverfahren und -methoden und psychotherapeutische Interventionsstrategien,
- b) Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von psychischen Störungen,
- c) Themen aus psychotherapierelevanten Nachbarwissenschaften (insbes. Medizin, Biologie, Pharmakologie etc.), soweit sie für die Berufsausübung inhaltlich von Bedeutung sind,
- d) Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung und
- e) Sonstige berufsrelevante Fortbildungsinhalte, wie z.B. berufs- und sozialrechtliche bzw. –politische sowie sonstige juristische Themen, Verfassen von Berichten/Gutachten, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und EDV.

1.2 Standards anzuerkennender Fortbildungsinhalte

Die unter 1.1 a - d einzuordnenden Fortbildungsinhalte müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Anerkennung als wissenschaftliche(s) Verfahren / Methode durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP)
oder
- b) Wissenschaftliche Begründetheit
 - **unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung**
oder
 - unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse,
oder
 - nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker
oder
 - wegen bisher bestehender Anerkennung bei Landesärztekammern für die Anerkennung als Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum/zur Facharzt/-ärztin für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
oder
 - wegen des Vorliegens von elaborierten Krankheitslehren bzw. intrapsychischen oder interaktionellen Konflikt- oder störungsmodellen, auf welchen die psychotherapeutischen Interventionen basieren.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte (Kriterium a) oder b)) ist im Zweifel vom Fortbildungsanbieter bei Antragstellung nachzuweisen.

1.3 Standards für DozentInnen

Folgende Kriterien müssen DozentInnen erfüllen:

- a) Approbation im Sinne des PsychThG oder als Arzt/Ärztin und Erfahrung (Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Fertigkeiten)
oder
- b) in den Fällen 1.1 d-e und in Ausnahmefällen: Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
und
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

1.4 Standards für SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen

Folgende Kriterien müssen von SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen erfüllt werden:

- a) Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in oder entsprechend weitergebildeter Arzt/Ärztin und fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung oder Approbation,
- b) psychotherapeutische Berufstätigkeit in relevantem Umfang parallel zu der supervisorischen Tätigkeit.

Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, müssen SupervisorInnen über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und -gesellschaften, sowie von Ausbildungsinstituten beauftragten oder anerkannten SupervisorInnen, LeiterInnen von Balintgruppen, IFA-Gruppen u. ä. werden auf Antrag vereinfacht anerkannt. Analoges gilt für ModeratorInnen von Qualitätszirkeln.

Die Akkreditierung von Kammermitgliedern erfolgt auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Die Anerkennung ärztlicher SupervisorInnen erfolgt nur, wenn diese Mitglieder der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind. Ihre Akkreditierung ist auf fünf Jahre zu begrenzen.

1.5 Standards für Intervisionsgruppen

Beim Akkreditierungsantrag für eine Intervisionsgruppe sind neben der Sprecherin/dem Sprecher die übrigen Teilnehmer zu benennen. Änderungen der Teilnehmer und der Sprecher sind der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein mitzuteilen.

2. Nachweise zum Akkreditierungsantrag

Zum Antrag sind der Veranstalter, der Titel und der Inhalt und die Referentin/der Referent der Veranstaltung anzugeben. Daneben ist der Nachweis zu führen, dass es sich um eine Veranstaltung gemäß der Kriterien der Anlage 2 der Fortbildungsordnung handelt.